



# Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin  
Telefon: +43 (0)4272/2810-20

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at  
Fax : +43 (0)4272/2810-50

## ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-20/2015 Pörschach am Wörther See am 04.10.2017

Bauwerber: **Hannes Jamnik**,  
10.-Oktober-Straße 127a, 9210 Pörschach am Wörther See

Betrifft: **Umbau Dachgeschoß - Errichtung und Abbruch von Gauben, thermische Sanierung Außenwand**

Der Bauwerber Hannes Jamnik, hat mit der Eingabe vom 18.03.2015 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Umbau Dachgeschoß - Errichtung und Abbruch von Gauben, thermische Sanierung Außenwand**, auf dem Grundstück **Nr.: 1122, KG: Pörschach am See, EZ: 639**, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See, Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

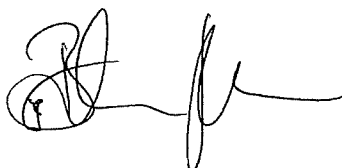
Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der 2 Wochen Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen welche öffentlich-rechtlichen

Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin:  
Mag. Silvia Häusl-Benz



Ing. Günter Babin

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer	Hannes Jamnik, 10.-Oktober-Straße 127a, 9210 Pörtschach am Wörther See
Anrainer	Ernst und Christina Trost, 10.-Oktober-Straße 127, 9210 Pörtschach am Wörther See
	pewag Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Alleegasse 37, 9020 Klagenfurt
	Horst Pollak, 10.-Oktober-Straße 131, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Alexander Trost, 10.-Oktober-Straße 127, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Hans Valente, Gaisrückenstraße 17/Privat, 9210 Pörtschach am Wörther See
	Johann Valente, Gaisrückenstraße 17a, 9210 Pörtschach am Wörther See
Sonstige Beteiligte	Kärnten Netz GmbH - Villach, St. Magdalener Straße 81, 9500 Villach (per E-Mail)
Amtssachverständiger	Kerstin Moser, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf (per E-Mail)

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der gemeindeeigenen Homepage:

Angeschlagen am: 04.10.2017

Abgenommen am: 18.10.2017